

Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 15.02.2018
Geschäftszeichen SO/ZV - Vogel/Sauter
Beschlussorgan Jugendhilfeausschuss Sitzung am 07.03.2018 TOP
Behandlung öffentlich GD 074/18

Betreff: Bericht der Kinderschutzstelle 2017

Anlagen: -

Antrag:

1. Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.
2. Der dauerhaften Stellenaufstockung der Kinderschutzstelle um 25% einer Vollzeitstelle für die Einzelfallarbeit ab 01.07.2018 unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat zuzustimmen.
3. Der dauerhaften Stellenaufstockung der Fachkoordination Kinderschutz um 10% auf insgesamt 25% einer Vollzeitstelle ab 01.07.2018 unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat zuzustimmen.
4. Der dauerhaften Stellenaufstockung der Kinderschutzstelle um 25% einer Vollzeitstelle für die Bereiche Fortbildung, Kooperations- und Netzwerkarbeit ab 01.07.2018 unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat zuzustimmen.
5. Der dauerhaften Bereitstellung eines Fortbildungsbudgets Kinderschutz unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat in Höhe von 10.000 € zuzustimmen.



Helmut Hartmann-Schmid

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, OB, ZSD/F, ZSD/P

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: **ja**
 Auswirkungen auf den Stellenplan: **ja**

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC:			
Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	0 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand <u>2018 (ab 01.07.2018)</u>	
		0,25 Stelle Kindesschutz, Einzelfall,S14	8.100 €
		0,25 Stelle Kindesschutz, Netzwerkarb. Kooperation, Fortbildung, S14	8.100 €
		0,10 Stelle Fachkoord. Kindesschutz, S17	<u>3.830 €</u>
			20.030 €
		<u>2019</u>	
		0,25 Stelle Kindesschutz, Einzelfall,S14	16.200 €
		0,25 Stelle Kindesschutz, Netzwerkarb. Kooperation, Fortbildung, S14	16.200 €
		0,10 Stelle Fachkoord. Kindesschutz, S17	7.660 €
		Fortbildungsbudget	<u>10.000 €</u>
			50.060 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	€
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2018</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei 2018 Personalbudget	20.030 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln ab 2019	50.060 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2019 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Ausgangslage

Zuletzt wurde am 28.09.2016 im Jugendhilfeausschuss über die Kinderschutzstelle der Stadt Ulm (GD 254 /16) berichtet.

Vor 10 Jahren, im Mai 2007, hat sich die Stadt Ulm entschlossen, eine zentrale Kinderschutzstelle als Sonderdienst des Kommunalen Sozialen Dienstes einzurichten. Aus unserer Sicht hat sich dieses Modell bewährt.

Durch die zentrale Organisation mit einer eingängigen Telefonnummer (161-6161) und der Freistellung von Fachkräften für das Aufgabengebiet Kinderschutz gelingt es, dass Institutionen und die Bürgerschaft einen schnellen, unkomplizierten Zugang zu den zuständigen Fachkräften erhalten. Die Fachkräfte können durch die Freistellung von anderen Aufgaben schnell auf Meldungen reagieren und die erforderlichen Schritte einleiten.

Sehr förderlich ist, dass es bei der personellen Besetzung wenig Wechsel gab, somit eine gute Kontinuität der Arbeit auf fachlich hohem Niveau gehalten werden konnte. Auch sind die Fachkräfte der Kinderschutzstelle dem gesamten Netzwerk in der Jugend- und Gesundheitshilfe sehr gut bekannt.

Die Anzahl an Meldungen, denen die Kinderschutzstelle nachgehen muss, variiert in den letzten Jahren. Lag die Zahl der Meldungen vor Einführung der Kinderschutzstelle noch bei 46 steigerten sich die Meldungen kontinuierlich bis auf 134 in 2012. Danach wurden es weniger um aber jetzt in 2017 wieder deutlich anzusteigen auf 145 Meldungen.

Wie in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit kann auch im Kinderschutz wahrgenommen werden, dass die Fälle immer komplexer werden. Psychische Krankheiten, Suchterkrankungen, hochstrittige Scheidungskonflikte, Stiefelternkonstellationen und prekäre Lebenslagen sind Risikofaktoren für ein positives Aufwachsen von Kindern.

In den letzten Jahren kommt dazu, dass durch die europäische Freizügigkeit einige Familien aus Osteuropa nach Ulm kommen, um hier ein gutes Auskommen zu sichern. Zunehmend sind dies nicht nur Alleinstehende, die sich um Arbeit bemühen, sondern auch deren Familienangehörige. Diese leben mitunter in Rahmenbedingungen (z.B. Kellerbehausungen), die unserem Minimalwohnstandard oft nicht genügen. Da die Eltern(teile) aber meist eine gute Beziehung und Bindung zu ihren Kindern haben, die Versorgung und die Pflege sicherstellen, wäre eine Trennung von Kindern und Eltern nicht angezeigt. Für die Kinderschutzstelle bedeutet dies eine sorgfältige Risikoeinschätzung vorzunehmen und das Kindeswohl entsprechend abzuwägen.

Schon die Recherchen sind in diesen Fällen sehr aufwändig. Zunächst müssen Dolmetscher in der richtigen Sprache organisiert werden. Da die Familien oft nicht angemeldet sind, in Wohnformen leben, wo es kein Namensschild, Klingel oder Briefkasten gibt, muss recherchiert werden, wo die betreffenden Personen wohnen. Wenn die Eltern(teile) dann angetroffen werden, muss erfasst werden, welche Personen zusammen gehören und sich gegebenenfalls unterstützen.

Auch Meldungen über Kinder von geflüchteten Familien kommen nun vermehrt in der Kinderschutzstelle an. Diese Meldungen betreffen u.a. Gewalt und mangelnde Aufsichtspflicht. Viele Familien kommen aus Ländern, in denen die Kinder ihre Freizeit auf der Straße verbringen, ohne dass von Eltern eine Aufsicht gewährleistet wird. Auch ist in vielen Ländern Gewalt in der Erziehung zumindest geduldet. Deshalb ist es wichtig den Familien zu verdeutlichen, dass dies in Deutschland anders ist und die Regeln müssen entsprechend kultursensibel erläutert werden, so dass sie auch verstanden und akzeptiert werden. Diesen Eltern(teilen) wird eine rasche Verhaltensveränderung abverlangt. Oft geht ein Verbot in der Erziehung mit Schlägen einher mit einer häufig

damit verbundenen Hilflosigkeit der Erziehungsberechtigten. So muss erst aufgebaut und aufwändig vermittelt werden, was an Stelle von Schlägen treten kann. Diese Arbeit ist sehr zeitaufwändig.

Mittlerweile betrifft ca. ein Fünftel der Meldungen den beschriebenen Personenkreis mit einer besonders intensiven Abklärungsphase.

Neben der praktischen Arbeit der Kinderschutzstelle in Einzelfällen ist das Thema Kinderschutz für das Jugendamt Ulm noch in anderen Bereichen relevant. So soll der Aufbau von **Netzwerken** im Bereich Kinderschutz zu verbesserter Kooperation unter den Akteuren sorgen.

Hauptamtliche und nebenamtliche Fachkräfte sollen zum Themen – und Aufgabenfeld Kinderschutz regelmäßig geschult werden. Auch Ehrenamtliche, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren oder als Trainer oder Lehrer im Sport- oder Kulturbereich mit Kinder und Jugendlichen arbeiten, sollen für den Bereich noch stärker sensibilisiert werden und benötigen entsprechende Fortbildungsangebote.

Das Jugendamt ist ebenso gerufen mit den Trägern der Jugendhilfe regelmäßig deren Vorgehen im Kinderschutz und die jeweiligen Schutzkonzepte zu reflektieren. Darüber hinaus versuchen wir neue Entwicklungen aufzugreifen, den Kinderschutz in Ulm weiter zu entwickeln. Dies auch, in dem wir problematische Fälle in Ulm oder anderswo nacharbeiten, um aus Fehlern zu lernen und die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Fallbeispiel:

Geburtsklinik ruft bei der Kinderschutzstelle (KSS) an: eine junge Mutter aus Bulgarien hat ein Kind entbunden.

Beide seien gesund. Die Mutter geht gut mit ihrem Kind um. Sie stillt und hat einen fürsorglichen Umgang mit dem Neugeborenen. Allerdings wäre die Mutter nirgendwo gemeldet und könne auch keine Angaben machen, wo sie künftig mit dem Kind wohnen wird.

Recherche: KSS organisiert eine Dolmetscherin, geht in die Klinik, spricht mit der Mutter und dem Klinikpersonal. Es stellt sich heraus, dass die Mutter mit Bekannten unter einer Wohnanschrift wohnt, in der sie nicht angemeldet ist.

Bei der Recherche geht die KSS -Fachkraft gemeinsam mit dem KSD zu der beschriebenen Adresse. Im Keller sind zahlreiche Wohneinheiten, die wohl alle (illegal?) vermietet sind. Es gibt keine Klingel, nur gelegentlich ein Namensschild.

KSS klopft und bringt nach einiger Zeit in Erfahrung, dass die Mutter gemeinsam mit zwei Bekannten dort lebt.

Im Keller gibt es kein fließendes Wasser und auch keinen Herd, Strom und Heizung.

Die Menschen organisieren sich Möglichkeiten gelegentlich zu kochen und an Wasser zu kommen. Die Kindesmutter ist hier bekannt, hat Anschluss zu den dort wohnenden Menschen. Die dort lebenden Menschen haben sich einigermaßen eingerichtet, die Wohnung ist sauber, die Menschen sind gepflegt.

Fazit: Die Versorgung des Kindes ist zunächst gesichert (Stillen). Es ist möglich, dass der Pflegezustand des Kindes auch dort gesichert ist. Dies muss über Besuche beim Kinderarzt überprüft werden.

Die Bindung zur Mutter ist bislang sehr gut. Die Mutter behandelt ihr Kind liebevoll und sorgsam, was angesichts der Umstände äußerst bemerkenswert ist. Eine Trennung von Eltern und Kind wäre eine nicht haltbare und unverhältnismäßige Härte und würde die entstandene Bindung stören.

Die Mutter kann aus der Klinik entlassen werden, KSS kommt zur Kontrolle nach einer Woche.

2. Die Kinderschutzstelle

2.1 Vorgehen

Anbei beschreiben wir das Vorgehen der Kinderschutzstelle, wenn eine Meldung eingeht.

Meldungen

Wir erhalten Meldungen überwiegend telefonisch von Einzelpersonen, die sich Sorgen um das Wohlergehen von Kindern machen. Aus Sicht der Kinderschutzstelle ist es am Günstigsten, wenn diese Meldungen offen gemacht werden können, so dass die Person, die sich an die Kinderschutzstelle wendet, benannt werden darf. Auch sind wir darauf angewiesen möglichst konkrete Beobachtungen geschildert zu bekommen.

Bei einem großen Teil der Meldungen wollen die Bürger anonym behandelt werden. Das heißt, sie melden sich mit Namen, bitten aber darum, die Meldung vertraulich zu behandeln. Dies eröffnet der Kinderschutzstelle zumindest die Möglichkeit, bei dieser Person bei Unklarheiten nach zu fragen oder wenn der Fall zum Familiengericht kommt, die Person als Zeuge benennen zu können.

Bei der Konfrontation mit der betroffenen Familie muss sich die Kinderschutzstelle auf die Angaben beziehen, die geschildert worden sind. Oft werden diese Meldungen dann als verleumderisch abgetan und es werden rechtliche Schritte in Erwägung gezogen.

Einige Meldende wollen ganz anonym sein und sind in ihren Meldungen oft sehr pauschal.

Dies hat die Auswirkung, dass die Kinderschutzstelle ganz alleine auf Beobachtungen bei einem Hausbesuch angewiesen ist.

Erste Kollegiale Fallbesprechung und in der Regel gemeinsamer Hausbesuch

Eine Meldung wird umgehend mit der zuständigen Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes beraten und in der Regel innerhalb weniger Tage ein **gemeinsamer** Hausbesuch nach dem „Vier Augen Prinzip“ durchgeführt.

Für die betroffenen Familien ist es meist ein Schock, wenn zwei Jugendamtsmitarbeiter unangemeldet vor der Türe stehen. Es ist eine hohe Anforderung für die Mitarbeiter ein vernünftiges, ruhiges Gespräch über die Situation der Kinder zu führen. Dabei sollen sie kritisch prüfen, ob Risikofaktoren für das Kindeswohl wahrnehmbar sind, sie sollen aber auch offen sein für Erklärungen der Familie, wenn diese plausibel sind.

Wichtig ist, dass in dem Gespräch eine Atmosphäre geschaffen wird, in der von den Fachkräften des Jugendamtes bei Bedarf Unterstützungsangebote gemacht werden können. Wenn es gelingt, die Familien mitzunehmen mit ihnen ein kooperatives Miteinander herzustellen, ist der Boden bereitet einen aktiven und nachhaltigen Kinderschutz aufzubauen.

Wenn Risikofaktoren bestehen oder nicht absehbar sind, weil die Meldung nicht ausreichend zu überprüfen ist, wird die Familie aufgefordert freiwillig bei einer Aufklärung mitzuwirken (z.B. Schweigepflichtsentbindung gegenüber Kinderarzt, Kindertagesstätte und anderen).

Risikoeinschätzung

Nach dem Hausbesuch und eventueller nachgehender Recherchen bei Kinderarzt, Kindergarten oder anderen Institutionen im direkten Umfeld, jeweils mit Schweigepflichtsentbindung, wird von den zwei Fachkräften eine gemeinsame Risikoeinschätzung vorgenommen. Als Instrument für diese Einschätzung hat die Kinderschutzstelle einen Leitfaden für Ulm entwickelt.

Dieses Instrument wird immer wieder aktualisiert, um in der Praxis auch wirksam zu sein.

Nach der Risikoabschätzung wird der Fall entweder abgeschlossen oder es gibt Interventionen zur Abwendung der Gefährdung. Entscheidend hierfür ist die Kooperationsbereitschaft der Eltern(teile). Sind Eltern bereit Unterstützungsangebote anzunehmen und kann dadurch eine Gefährdung abgewendet werden, wird eine Jugendhilfemaßnahme eingerichtet.

Gibt es stichhaltige Anzeichen einer drohenden Kindeswohlgefährdung, die aber nicht bewiesen ist und von den Sorgeberechtigten abgestritten wird, so werden der Familie seitens des Jugendamtes Aufträge erteilt. Diese Aufträge sollen dazu dienen mehr Erkenntnisse zu erhalten.

In der Regel werden Schweigepflichtsentbindungen zu u.a. Kita, Schule, Arzt verlangt.

Oft wird auch eine „Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)“ mit einem Kontrollauftrag eingesetzt. Hier werden dann z.B. Alkoholkontrollen gemacht oder die Anwesenheit der Sorgeberechtigten überprüft, wenn es um Aufsichtspflichtverletzungen gehen sollte. Falls die Familie hierbei nicht mitwirkt, wird das Familiengericht eingeschaltet.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung deutlich erkennbar ist, werden der Familien Auflagen gemacht, um die Gefährdung abzuwenden. Auflagen können dahingehend erfolgen, dass eine vermüllte Wohnung innerhalb einer kurzen Frist entmüllt und aufgeräumt werden muss oder dass bei einer gesundheitlichen Gefährdung entsprechende Arztbesuche umgehend wahrgenommen werden müssen.

Bei einer akuten Gefährdung werden die betroffenen Kinder vom Jugendamt Inobhut genommen. Sollte die Gefährdungslage bestehen bleiben, wird das Familiengericht eingeschaltet.

Hilfsprozessmanagement

Wenn ein Fall länger bearbeitet werden muss, ist beim Jugendamt Ulm ein „Hilfsprozessmanagementverfahren“ aufgebaut worden. Es soll sicherstellen, dass das Kinderschutzverfahren weiterläuft, dass an der Familie dran geblieben wird, Handlungsschritte nach vereinbarten Zeitspannen erledigt und abgearbeitet werden.

Die beiden zuständigen Fachkräfte der Kinderschutzstelle und des KSD setzen sich mit einer erfahrenen Fachkraft im Jugendamt und eventuell mit anderen beteiligten Fachkräften (wie Familienhelfer, Kita, Kinderarzt, Beratungsstelle) zusammen und beraten den Fall. In der Regel werden gemeinsam Aufträge festgelegt, die abgearbeitet werden müssen. Der Hilfsprozessmanager/-in ist dafür verantwortlich die Einhaltung dieser Aufträge zu überprüfen und die Wiedervorlagen sicherzustellen. Erst, wenn diese Gruppe zum Ergebnis kommt, dass keine Gefährdung mehr besteht, wird der Fall beendet.

Bestehen während dieses Prozesses Anhaltspunkte für eine Gefährdung, wird das Familiengericht angerufen.

In Fällen von sexueller Misshandlung und bei sehr schwerwiegenden, komplexen Fällen, wird ein **externer** Hilfsprozessmanager von Beratungsstellen (überwiegend des Kinderschutzbunds Ulm/Neu-Ulm) hinzugezogen. Diese Kooperation besteht schon seit vielen Jahren und hat sich sehr bewährt.

Umzug

Wenn Familien, bei denen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, aus Ulm wegziehen, wird das zukünftig zuständige Jugendamt schriftlich informiert und die Übergabe findet - wenn möglich - persönlich statt. Wenn dies nicht möglich ist, wird die zukünftig zuständige Fachkraft zusätzlich telefonisch ins Bild gesetzt.

Einschaltung des Familiengerichts

Besteht aus Sicht des Jugendamtes für ein Kind eine Gefährdung und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit diese abzuwenden oder tragen nicht dazu bei, dass sich das Jugendamt über Risikofaktoren ins Bild setzen kann, wird das Familiengericht angerufen. In diesem Fall gibt es eine Anhörung, bei dem die Parteien ihre Positionen vertreten. Das Familiengericht entscheidet dann über Auflagen oder Weisungen. Gibt es deutliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung beantragt das Jugendamt einen Sorgerechtsentzug bzw. den Entzug von Teilen des Sorgerechts.

Wurden solche Verfahren früher oft in einem oder zwei Terminen abgeschlossen, hat sich diese Praxis mit der Einführung des § 8aSGB VIII, des FAM FG s und des Bundeskinderschutzgesetzes grundsätzlich gewandelt. Das Familiengericht hat jetzt eine andere Stellung, Termine müssen in kurzer Zeitspanne anberaumt werden, oft kommt es zu mehreren Anhörungen und Überprüfungen der gerichtlichen Vereinbarungen. Dies bedeutet für das Familiengericht als auch für KSD und Kinderschutzstelle, dass Verfahren länger laufen, mehrere Termine angesetzt werden müssen.

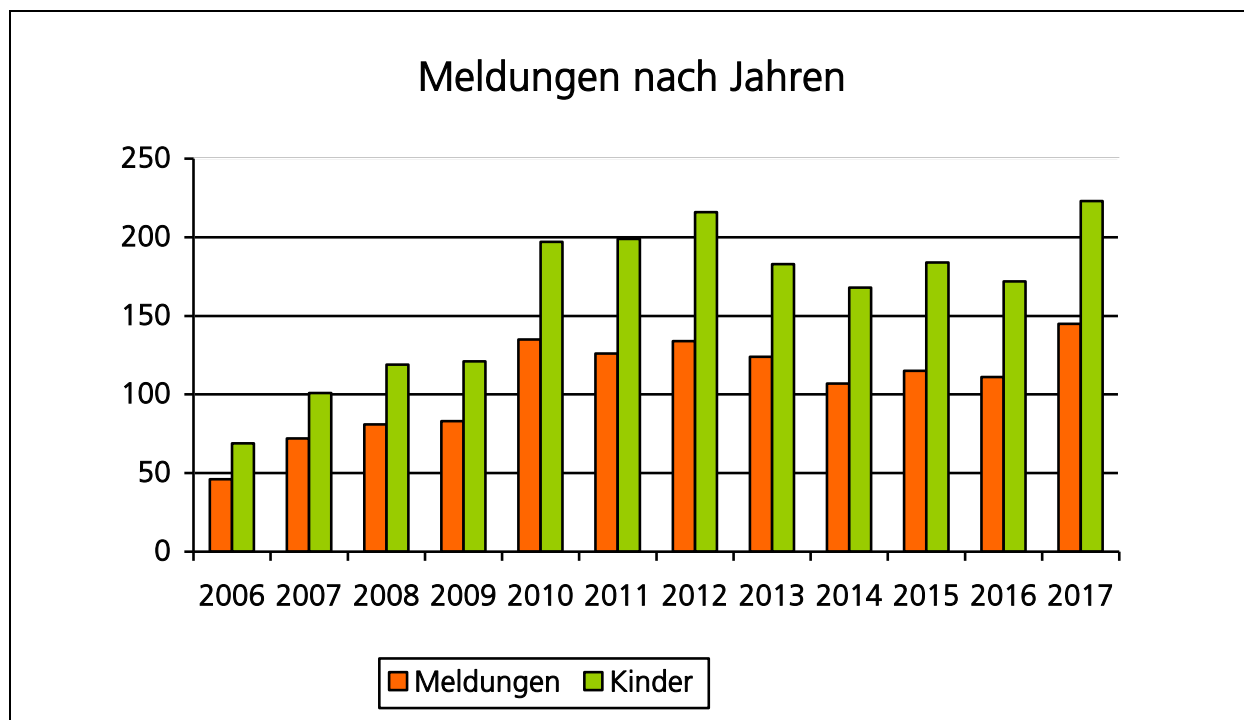
Nach einer Anhörung müssen danach neue Aufträge mit den freien Trägern festgelegt werden, muss das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten gesucht werden, müssen Vormünder und

bestellte Pfleger in den Fall eingeführt werden.

2.2 Statistik:

Meldungen:

Jahr	Meldungen	Kinder
2006	46	69
2007	72	101
2008	81	119
2009	83	121
2010	135	197
2011	126	199
2012	134	216
2013	124	183
2014	107	168
2015	115	184
2016	111	172
2017	145	223



Interventionen:

Im Jahr 2016 wurde in 22 Fällen eine Hilfe zur Erziehung (HzE) eingerichtet. In 7 Fällen eine HzE-Maßnahme verändert und angepasst. 6 Kinder wurden Inobhut genommen. In drei Fällen wurde eine Familienhebamme eingesetzt.

In 12 Fällen wurde das Familiengericht eingeschaltet.

Im Jahr 2017 wurde 17 Mal eine HzE Maßnahme eingerichtet, in 5 Fällen die Maßnahme verändert. In zwei Fällen wurde eine Familienhebamme eingesetzt.

12 Kinder wurden Inobhut genommen.

In 8 Fällen wurde das Familiengericht eingeschaltet.

Verteilung nach Sozialräumen:

Sozialräume	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Böfingen	12	7	14	12	21	18	21	12	21	28
Mitte / Ost	10	13	28	15	28	17	20	16	14	33
West	19	9	37	40	38	30	33	37	32	48
Eselsberg	15	4	29	14	11	17	7	14	18	15
Wiblingen	25	9	27	45	36	38	26	36	26	23
gesamt	81	83	135	126	134	124	107	115	111	145

3. Netzwerk im Kinderschutz

Eine Aufgabe aus dem Bundeskinderschutzgesetz liegt darin das Netzwerk Kinderschutz aufzubauen, zu pflegen und weiter zu entwickeln. Diese Aufgabe wird beim Jugendamt Ulm durch die Kinderschutzstelle und die „Frühen Hilfen“ übernommen.

Die „Frühen Hilfen Ulm“ haben ein Netzwerk aufgebaut, das die verschiedenste Akteure, die schwerpunktmäßig das gute Aufwachsen von Kleinkindern bis zu drei Jahren im Blick haben, zusammenführt (u.a. Schwangerschaftsberatung, Familienhebammen, Eltern-Kind Treffs, Babytasche, Familienbesuchende).

Die Kinderschutzstelle organisiert den „Arbeitskreis Kindeswohlgefährdung“, der fünf Mal jährlich im Zentrum >guterhirte< tagt. Hier werden verschiedene Themen um den Bereich Kindeswohlgefährdung vorgetragen, besprochen und auch Fallbesprechungen durchgeführt. Ziel ist es, dass die Kooperationspartner sich kennen, von ihrer Arbeit wissen und Vorgehensweisen im Kinderschutz bekannt sind und abgestimmt werden.

Im Arbeitskreis vertreten sind die drei regionalen Jugendämter, die psychologischen Beratungsstellen, die Kinderklinik, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, verschiedene Jugendhilfeträger, die Frühförderstelle, mehrere Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen, Hebamme, Kinderarzt, Familienrichter, Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen ständige Mitglieder.

Regelmäßig sind die „Frühen Hilfen Ulm“ und die Kinderschutzstelle bei Fallbesprechungen im Qualitätszirkel Kinderärzte.

2-3 Mal jährlich nimmt die Kinderschutzstelle am Qualitätszirkel Substitution teil, organisiert von der Schwerpunktpraxis Dr. Bentele und der Drogenhilfe. In Fallbesprechungen soll die Kooperation in diesem sensiblen Bereich verbessert werden.

Die Kinderschutzstelle und die „Frühen Hilfen referieren nach Anfrage oder Absprache bei verschiedenen Institutionen (Schulen, Schulamt, Qualitätszirkel, KJPP usw).

Das Netzwerk in Ulm funktioniert insgesamt gut, dennoch muss dies stetig gepflegt und weiter entwickelt werden.

4. Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe und Institutionen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind

Dem Jugendamt wurde vom Gesetzgeber im § 8a Sozialgesetzbuch VIII und im Bundeskinderschutzgesetz aufgetragen, Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit Trägern der Jugendhilfe und Institutionen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, abzuschließen.

- a) Die Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe sind verpflichtend und sind Grundlage für eine Betriebserlaubnis. Die Vereinbarungen enthalten die Verpflichtung, dass alle Mitarbeitende, die mit Kindern Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Es ist festgeschrieben, wie die Handlungsabläufe sind, wenn Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bemerkt werden.
- b) In den Kooperationsvereinbarungen mit den Kindergärten und Kindertagesstätten werden die gleichen Grundlagen vereinbart. Auch hier ist die Einhaltung der Vereinbarung Grundlage und Bedingung für eine Betriebserlaubnis
- c) Bei den Kooperationsvereinbarungen mit Institutionen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, handelt es sich insbesondere um
 - Anerkannte Jugendverbände, die in Ulm unter dem Dach des Stadtjugendrings zusammengeführt sind.
Vom Stadtjugendring werden die Kooperationsvereinbarungen als verbindlich eingefordert. Wenn sich ein Verband unbegründet verweigert, kann ihm der Zuschuss gestrichen werden
 - Kultur- und Musikschaffende, Vereine und Gruppen.
 - Sportvereine
 - Freie Anbieter im Bereich Freizeit, Erlebnis
 - Andere Institutionen wie Universitätsklinik

Letztere haben keine Verpflichtung zu dieser Vereinbarung, können diese aber freiwillig abschließen.

Es macht Sinn, dass diese Vereinbarungen nicht nur einmal formell abgeschlossen werden. Vorgesehen ist, dass es in regelmäßigen Abständen Treffen mit den Vertragspartnern gibt, um offene Fragen anzusprechen und Bedarfe abzustimmen.

5. Fortbildungen

Ein wesentlicher Inhalt der Kooperationsvereinbarungen ist, dass Mitarbeitende für Fragestellungen des Kinderschutzes sensibilisiert und qualifiziert werden. Viele Träger machen dies in Eigenregie, teilweise über Landesverbände und Wohlfahrtsverbände. Auf kommunaler Ebene hat die Kinderschutzstelle innerhalb ihres Auftrags einige Fortbildungen durchgeführt. Diese Fortbildungen sind in der Regel zweitägig und besonders für hauptamtlich tätige Mitarbeitende konzipiert. Regelmäßig werden zwei Fortbildungen im Fortbildungsprogramm der Abteilung KITA angeboten. Darüber hinaus noch Fortbildungen je nach Bedarf. So wurden in den letzten Jahren die Beratungslehrer und Beratungslehrerinnen und die Mitarbeitende in der Flüchtlingssozialarbeit entsprechend qualifiziert.

Gemeinsam mit dem Stadtjugendring und dem Kinderschutzbund macht die Stelle Jugendschutz eine Fortbildung für Vorstände der Jugendverbände.

Der Kinderschutzbund e.V. und der Stadtjugendring bieten für Jugendleiterinnen und Jugendleiter zwei Mal jährlich eine Fortbildung an.

Dieses Qualifizierungsangebot müssen wir dringend erweitern und ausbauen, um die Qualität in diesem komplexen Tätigkeitsfeld hoch zu halten. So sollen zukünftig verschiedene Bausteine angeboten werden. Eine halbtägige Grundfortbildung zur Einführung in das Thema und eine eintägige Fortbildung und dazu die intensive zweitägige Fortbildung sind erforderlich.

Im Zusammenwirken von Kinderschutzstelle, Kinderschutzbund, Honorarkräften und überörtlichen Anbietern soll eine Qualifizierungsoffensive im Kinderschutz gestartet werden.

6. Beratung und Unterstützung der Träger in Fragen von Schutzkonzeptionen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Beschwerdemanagement

Der überörtliche Träger (Kommunalverband für Jugend und Soziales KVJS) soll die Träger im Bereich Entwicklung von Schutzkonzepten, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren unterstützen. Dies meist unter Einbezug des örtlichen Jugendamtes. Auch müssen von den betriebserlaubnispflichtigen Trägern „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie besondere Vorkommnisse“, wie Gewalt und Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern, sexuelle und massive körperliche Gewalt unter Kindern, Lebensmittelvergiftungen und ähnliches dem überörtlichen Träger, dem KVJS, mitgeteilt werden. Der KVJS muss dann sicherstellen, dass diese Ereignisse bearbeitet und abgestellt werden. Dazu wird bei Bedarf das örtliche Jugendamt einbezogen.

7. Ausblick und weiteres Vorgehen

Das Jugendamt Ulm ist im Bereich Kinderschutz bislang insgesamt gut aufgestellt. Die Einführung der zentralen Kinderschutzstelle vor über 10 Jahren hat sich bewährt, wird auch von externen Partnern sehr positiv wahrgenommen.

Um diesen Standard nachhaltig zu sichern und weiter auszubauen ist es jedoch zwingend erforderlich, den Kinderschutz in Ulm weiterzuentwickeln:

Die gesellschaftlichen Herausforderungen, die Integration von geflüchteten Menschen und der Zuzug von Menschen aus Osteuropa bringen neue Herausforderungen für den Kinderschutz mit sich. Fälle im Kinderschutz werden komplexer und zeitintensiver. Sprachbarrieren und die zunehmend interkulturelle Dimension in der Fallarbeit (z.B. andere Wertebasis, Umgang mit Aufsichtspflicht und Gewalt in der Familie, etc.) erfordern ein noch fundierteres, sorgfältigeres Vorgehen.

Bei der Vielzahl an Meldungen und den erhöhten Anforderungen kann das vereinbarte Vorgehen im Kinderschutz in Ulm mit der bisherigen Personaldecke nicht zuverlässig eingehalten werden.

Um die Qualität in der Einzelfallarbeit sowie eine sorgfältige Risikoabschätzung im Kinderschutz auch weiterhin sicherstellen zu können, wird die dauerhafte Aufstockung der Kinderschutzstelle um eine 25%-Stelle vorgeschlagen.

Weiterhin besteht ein hoher Bedarf für die Qualifizierung von hauptamtlich und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigten Personen. Dieser Bedarf soll künftig durch eine erweiterte Fortbildungsoffensive gedeckt werden, indem u.a. die Zielgruppen ausgeweitet und die Fortbildungsangebote um verschiedene Bausteine erweitert werden. Dies ist die Grundlage, damit möglichst viele Akteure in diesem Bereich sorgsam und aufmerksam sind, wissen wie sie sich verhalten sollen, wenn sie im Kinderschutz involviert sind. Wer in seinem Vorgehen sicher ist, der schaut eher hin, wo es problematisch, kritisch ist.

Darüber hinaus soll ein regelmäßiger Austausch mit den Institutionen gewährleistet werden, mit denen Kooperationsvereinbarungen getroffen worden sind. Die Vereinbarungen dürfen nicht nur formell abgeschlossen werden, sondern müssen gelebt werden. Die Praxis zeigt: der reibungslose Ablauf an den verschiedenen Schnittstellen im Bereich des Kinderschutzes ist die Basis für die Sicherung des Kindeswohls.

Die konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung der Fortbildungsbausteine, die Umsetzung und Durchführung von Schulungen vor Ort und die stetige Weiterentwicklung der Fortbildungsinhalte an veränderte Bedarfe sind dauerhafte Aufgaben ebenso wie der Ausbau und Erhalt von notwendigen Netzwerken und Kooperationen.

Diese erweiterten Aufgaben können mit dem derzeitigen Stellenumfang von Fachkoordination und Mitarbeitenden nicht geleistet werden. Hierfür ist zum einen eine Aufstockung der

Fachkoordination Kinderschutz um 10% auf insgesamt 25% einer Vollzeitstelle notwendig. Ebenso bedarf es zusätzlichen 25% einer Vollzeitstelle für die Unterstützung bei Konzeption und Entwicklung von Fortbildungsinhalten sowie für die Durchführung der Fortbildungen vor Ort.

Weiterhin ist für die Umsetzung der Fortbildungsoffensive ein Fortbildungsbudget in Höhe von 10.000 € jährlich notwendig. Das Budget wird benötigt um regelmäßige Fortbildungen für Ehrenamtliche im Bereich Jugendarbeit, Sport und Kultur zu ermöglichen. Auch sollen Kindergartenteams und Schulen vor Ort qualifiziert werden und zusätzliche Fortbildungsbedarfe gedeckt werden.

Die Verwaltung beantragt der dauerhaften Stellenaufstockung von insgesamt 60% (25% Kinderschutz Einzelfallarbeit, 25% Kinderschutz Fortbildung und Netzwerkarbeit und 10% Fachkoordination Kinderschutz) ab 01.07.2018 sowie dem Einrichten eines dauerhaften Fortbildungsbudgets in Höhe von 10.000 € ab 2019 ab 01.07.2018 unter Vorbehalt der **Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat** zuzustimmen.